



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juni 2015

Nummer 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2051	19. 5. 2015	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	362
2056	22. 5. 2015	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales u. d. Justizministeriums Beschleunigte Bearbeitung von Privatklagedelikten	362
2160	13. 5. 2015	Bek. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW)	364
	20. 3. 2015	Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 20. 3. 2015	364

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
24. 4. 2015	Bek. – Öffentliche Bekanntmachung eines Beschlusses des Petitionsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen	388
	Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	
3. 2. 2015	Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	388
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
8. 6. 2015	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Freitag, 19. 6. 2015	390
8. 6. 2015	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Freitag, 19. 6. 2015	390

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**2051****Polizeigewahrsamsordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 43 57.01.08 –
v. 19.5.2015

Die Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.3.2009 (MBL NRW. S. 254/SMBl. NRW. 2051) wird wie folgt geändert:

In § 34 Satz 1 wird Angabe „30. Juni 2015“ durch die Angabe „31.12.2016“ ersetzt.

– MBL NRW. 2015 S. 362

2056**Beschleunigte Bearbeitung von
Privatklagedelikten**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für
Inneres und Kommunales – 422 – 62.18.05
u. d. Justizministeriums – 4130 – III. 4 –
v. 22.5.2015

1**Allgemeines****1.1**

Die in § 374 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) aufgeführten Vergehen (Privatklagedelikte) können von Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne dass es einer vorherigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.

§ 380 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO regelt zu den Privatklagedelikten Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung (§§ 223 und 229 Strafgesetzbuch), Bedrohung und Sachbeschädigung, dass die Erhebung der Privatklage erst zulässig ist, nachdem vor dem zuständigen Schiedsamt erfolglos ein Sühneverfahren durchgeführt worden ist. Das gilt auch dann, wenn diese Taten im Rausch begangen worden sind (§ 323 a Strafgesetzbuch).

Gemäß § 376 StPO wird öffentliche Klage wegen der in § 374 Absatz 1 StPO aufgeführten Privatklagedelikte von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Ergänzend wird auf Nummer 87 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) hingewiesen.

1.2

Ungeachtet der Regelung gem. § 376 StPO ist die Polizei bei der Anzeige von Privatklagedelikten verpflichtet, eine Strafanzeige aufzunehmen und der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen.

1.3

Durch ein Privatklagedelikt Verletzte messen den angezeigten Taten regelmäßig eine hohe Bedeutung zu, da meist höchstpersönliche Rechtsgüter betroffen sind. Im Hinblick darauf gewährleisten die Polizeibehörden eine rechts- und lageangemessene sowie schnelle Bearbeitung dieser Anzeigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es den Polizeibehörden auch obliegt, das Schiedsamt aufgrund seiner besonderen Bedeutung für eine außergerichtliche Streitschlichtung zu unterstützen und zu stärken.

2**Anzeigenaufnahme und polizeiliche Sachbearbeitung**

Bei der Anzeigenaufnahme und folgenden polizeilichen Sachbearbeitung sind die nachstehenden Verfahrensvorgaben zu beachten, soweit im Einzelfall Tatverdächtige mindestens 21 Jahre alt sind, ihre Persönlichkeit oder sonstige Umstände einer vereinfachten Bearbeitung nicht entgegenstehen und nach polizeilicher Einschätzung kein öffentliches Interesse gemäß § 376 StPO anzunehmen sein dürfte.

2.1

Bei Privatklagedelikten nach § 380 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO ist den Anzeigenden das Informationsblatt „Informationen zur Anzeige von Privatklagedelikten“ auszuhändigen und der spezifisch vorgesehene Rechtsweg zu erläutern.

2.2

Soweit gem. § 380 Absatz 1 StPO ein Sühneverfahren vorgesehen ist oder auf deren Verlangen, ist den Anzeigenden das zuständige Schiedsamt mitzuteilen.

2.3

Den Anzeigenden ist ferner mitzuteilen, dass die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt prüfen und entscheiden wird, ob öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Weiter ist ihnen zu erläutern, dass sie von der Staatsanwaltschaft über deren Entscheidung unterrichtet werden, sofern das Verfahren mangels öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung unter Verweisung auf den Privatklageweg eingestellt wird. Soweit seitens der Anzeigenerstatter auf die Erteilung eines solchen Bescheides verzichtet wird, ist dies in der Strafanzeige zu vermerken.

2.4

Ist nach polizeilicher Einschätzung kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung im Sinne des § 376 StPO anzunehmen, sind die Strafanzeigen nach kriminalstatistischer Erfassung gemäß Nummer 87 Absatz 1 Satz 2 RiStBV ohne weitere Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übersenden.

3**Staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung****3.1**

Nach Eingang von Strafanzeigen oder Vorlage von Anzeigevorgängen, die Privatklagedelikte zum Gegenstand haben, entscheidet die Staatsanwaltschaft möglichst zeitnah, ob öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht oder nicht.

3.2

Wird festgestellt, dass kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und liegen die Voraussetzungen eines auf den Privatklageweg verweisenden Einstellungsbescheides vor, übersenden die Staatsanwaltschaften den Anzeigenden zusammen mit dem Einstellungsbescheid das Informationsblatt „Ergänzender Hinweis zur Verweisung auf den Privatklageweg“ (**Anlage 1**), soweit seitens der Anzeigenden auf die Erteilung eines solchen nicht verzichtet worden ist.

4**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1**Ergänzender Hinweis zur Verweisung auf den Privatklageweg****Was ist passiert?**

Sie sind nach Prüfung Ihres Anzeigenvorwurfs aus den Gründen und nach Maßgabe des Ihnen erteilten Einstellungsbescheides auf den Privatklageweg verwiesen worden.

Was können Sie im Falle der Verweisung auf den Privatklageweg tun?

Sie haben die Möglichkeit, die von Ihnen angezeigte Straftat selbst im Wege der Privatklage zu verfolgen. Handelt es sich hierbei um Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung oder Sachbeschädigung, müssen Sie jedoch **vor** Erhebung der Privatklage beim zuständigen Schiedsamt einen „Antrag auf Durchführung eines Sühne- bzw. Schlichtungsverfahrens“ stellen.

Örtlich zuständig ist das Schiedsamt am Wohnsitz der Gegenpartei. Nähere Auskunft zu der Schiedsperson erhalten Sie bei der dortigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung, beim örtlichen Amtsgericht oder bei der Polizei.

Wie ist der Verfahrensgang?

Die Schiedsperson wird Sie und die Gegenpartei zur Sühneverhandlung laden und mit Ihnen die Streitsache mit dem Ziel einer einvernehmlichen Beilegung des Konflikts erörtern.

Kann eine Einigung erzielt werden, wird das Verfahren durch einen Vergleich abgeschlossen. Der Vergleich steht einem gerichtlichen Urteil gleich; aus ihm kann 30 Jahre lang vollstreckt werden.

Kann keine Einigung erzielt werden, erhalten Sie eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs. Diese benötigen Sie zur Vorlage bei Gericht, wenn Sie nunmehr Privatklage erheben wollen. Einzelheiten zur Klageerhebung und zum weiteren Verfahrensgang können Sie den §§ 381 ff. der Strafprozessordnung entnehmen.

Weitergehende Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.Schiedsamt.de.

2160

Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW)

Bek. des Ministeriums für
Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
v. 13.5.2015

Die Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW) werden wie folgt geändert:

1. In Teil B Abschnitt III, EFR zu Pos. 1.2.1 Initiativgruppenarbeit wird die Nr. 3 wie folgt gefasst:

„3
Zuwendungsvoraussetzungen/Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

3.1

notwendige und angemessene Sachausgaben zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele des unter Nummer 2.1 genannten Zuwendungsempfängers, insbesondere für Bildungsmaßnahmen, freizeitpädagogische Maßnahmen sowie Angebote der Fort- und Weiterbildung ehrenamtlicher sowie haupt- und nebenberuflich tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Angebote der im Kinder- und Jugendförderplan genannten Handlungsfelder können örtlich und überörtlich/regional durchgeführt werden. Sie werden in der Regel nur gefördert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. An den Bildungsveranstaltungen müssen mindestens sieben junge Menschen teilnehmen.
2. Der Veranstaltungsort soll in Nordrhein-Westfalen, in einem benachbarten Bundesland, im angrenzenden Ausland oder in Berlin liegen.
3. Der Wohnsitz einer überwiegenden Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss in Nordrhein-Westfalen liegen.
4. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der pädagogischen Angebote müssen junge Menschen oder ehrenamtliche sowie neben- oder hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit oder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sein.

Bei der Förderung von Wochenendmaßnahmen im Rahmen von Internatsveranstaltungen sind die Förderungsvoraussetzungen auch dann erfüllt, wenn innerhalb von 48 Stunden insgesamt 10 Zeitstunden Bildungsarbeit durchgeführt werden.

Maßnahmen im Rahmen der verbandsbezogenen Arbeit, zum Beispiel Organisation des Verbandes, Planung von Arbeitsabläufen aber auch Vorstands-, Ausschusssitzungen und Konferenzen gehören nicht zu den Bildungsmaßnahmen im Sinne des Kinder- und Jugendförderplans und sind nicht zuwendungsfähig.

3.2

notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben für Aktivitäten von unter Nummer 2.2 genannten Initiativgruppen.“

2. Die Anlagen:

Muster 1 „Antragsformular“,
Muster 2 a 01 bis Muster 2 c „Zuwendungsbescheid“
Beiblatt C „Bildungsveranstaltungen“ und
Beiblatt D „Teilnehmerliste“

werden neu gefasst.

Die jeweiligen Neufassungen werden nicht im Ministerialblatt abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die elektronische Version des Ministerialblattes (MBL NRW.) und in der Sammlung des Ministerialblattes (SMBL NRW.) unter <https://recht.nrw.de> möglich.

Die neu gefassten Anlagen und Beiblätter sind auch bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe (Landesjugendämter) erhältlich.

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2015 S. 364

Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 20.3.2015

Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg vom 20.3.2015 (MBL NRW S. 364).

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg hat die folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird die Satzung dem gängigen Sprachgebrauch angepasst. Der Vorsitzende, von dem beispielsweise die Rede ist, soll die Vorsitzende ebenso einschließen wie der Begriff des Geschäftsführers die Geschäftsführerin etc. Die weiblichen Beteiligten und Betroffenen werden um Verständnis gebeten.

Inhalt

I. Organisation

- § 1 Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben und Finanzierung
- § 2 Bekanntmachungen
- § 3 Auskunfts- und Mitteilungspflicht
- § 4 Organe
- § 5 Vertreterversammlung
- § 6 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Aufgaben des Vorstandes
- § 9 Geschäftsführer

II. Mitgliedschaft

- § 10 Pflichtmitgliedschaft
- § 11 Befreiung von der Beitragspflicht, freiwillige Beiträge
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft

III. Leistungen

- § 13 Leistungsarten
- § 14 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten
- § 15 Altersrente
- § 16 Höhe der Altersrente
- § 17 Hinterbliebenenrente
- § 18 Witwen- und Witwerrente
- § 19 Waisenrente
- § 20 Höhe und Dauer der Witwen- und Waisenrente
- § 21 Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen
- § 22 Beginn, Änderung und Ende von Renten
- § 23 Abtretung, Verpfändung, Pfändung
- § 24 Verjährung
- § 25 Kapitalabfindung
- § 26 Überbrückungsgeld und fällige Leistungen

§ 27 Leistungsausschluss

IV. Beiträge

§ 28 Pflichtbeitrag

§ 29 Zusätzliche freiwillige Beiträge

§ 30 Beitragsverfahren

§ 31 Erstattung von Beiträgen, Nachversicherung, Berücksichtigung als Dienstzeit; Übergang des Erstattungsanspruchs

V. Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

§ 32 Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlagen

§ 33 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

VI. Verfahren

§ 34 Rechtsweg

§ 35 Informationspflicht des Versorgungswerks

§ 36 Geschäftsjahr

§ 37 Erfüllungsort, Gerichtsstand

VII. Anrechnung der Leistungen zur Altersversorgung

§ 38 Anrechnung von Leistungen des Versorgungswerks

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 39 Versorgungsabfindung für die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen der 14. Wahlperiode

§ 40 Erweiterung und Amtsdauer der Vertreterversammlung der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen

§ 41 Erweiterung und Amtsdauer des Vorstandes der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen

IX. Schlussbestimmungen

§ 42 Freiwilliger Beitritt anderer Landesparlamente

§ 43 Beginn der Beitragspflicht

§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Satzung:

Wahlordnung

Leistungstabelle Nummer 1 a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1. 1. 2012

Leistungstabelle Nummer 1 b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31. 12. 2011

Leistungstabelle Nummer 2 a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1. 1. 2012

Leistungstabelle Nummer 2 b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31. 12. 2011

Leistungstabelle Nummer 3 a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1. 1. 2012

Leistungstabelle Nummer 3 b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31. 12. 2011

Leistungstabelle Nummer 4 a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1. 1. 2012

Leistungstabelle Nummer 4 b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31. 12. 2011

Leistungstabelle Nummer 5 a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1. 1. 2012

Leistungstabelle Nummer 5 b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31. 12. 2011

I.

Organisation

§ 1

Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben und Finanzierung

(1) Das „Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (VLT)“ ist nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes des

Landes Nordrhein-Westfalen über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (VLTG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 544) sowie nach § 1 Satz 2 des brandenburgischen Gesetzes über das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg (BbgVLTG) vom 19. Juni 2013 (GVBl. I Nr. 23 S. 17) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

(2) Die Versicherungsaufsicht sowie die Körperschaftsaufsicht führt das für das Versicherungswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg. Es gelten die Vorschriften der Versicherungsaufsichtsverordnung (VersAufsVO NRW). Anzeige- und Vorlagepflichten nach dieser Satzung gelten auch gegenüber dem für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg.

(3) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und sonstigen zum Empfang von Leistungen des Versorgungswerks Berechtigten (Leistungsberechtigten) Versorgung nach Maßgabe des Abgeordnetengesetzes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) bzw. des brandenburgischen Abgeordnetengesetzes (BbgAbgG) sowie nach dieser Satzung zu gewähren.

(4) Das Versorgungswerk finanziert sich nach dem individuellen Anwartschaftsdeckungsverfahren (§ 32 Absatz 1).

§ 2

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Versorgungswerks erfolgen im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen und im Amtsblatt für Brandenburg.

§ 3

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Mitglieder und sonstige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, dem Versorgungswerk diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie für die Ermittlung von Art und Umfang der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

(2) Wohnsitzwechsel und nachträgliche Veränderungen, die für die Feststellung von Art und Umfang der Versorgungsleistungen erheblich sind, sind dem Versorgungswerk unaufgefordert mitzuteilen. Ein Mitglied des Versorgungswerkes muss Zustellungen unter der Anschrift, die es dem Versorgungswerk angezeigt hat, gegen sich gelten lassen. Hat das Mitglied des Versorgungswerks unter der angezeigten Anschrift keine Wohnung, so steht der Versuch einer Zustellung der Zustellung gleich.

§ 4

Organe

Organe des Versorgungswerks sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vorstandsvorsitzende.

§ 5

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus insgesamt 30 Vertretern sowie Stellvertretern in gleicher Anzahl. Die Festlegung der Anzahl der Vertreter aus den jeweiligen Ländern erfolgt im Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahlen des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg. Die Vertreter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die nordrhein-westfälischen und die brandenburgischen Mitglieder des Versorgungswerks (Landesgruppen) wählen zu Beginn der Wahlperiode ihres jeweiligen Landtags die auf sie entfallenden Vertreter für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Die Zusammensetzung der Vertreter jeder Landesgruppe richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionszugehörigkeit bzw.

ehemaligen Fraktionszugehörigkeit aller Mitglieder der Landesgruppe zum Zeitpunkt der Wahl nach Satz 1. Die ehemaligen Abgeordneten jeder Landesgruppe sind bei der Wahl der Vertreter angemessen zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung als Bestandteil dieser Satzung. Die gewählten Vertreter führen ihre Ämter bis zur Wahl ihrer Nachfolger fort. Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

(3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Versorgungswerks. Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Landeswahlgesetz Nordrhein-Westfalen (LWahlG NRW) bzw. § 7 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) vorliegen.

(4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist,

1. wer zum Versorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
3. gegen wen ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt worden ist und noch besteht,
4. gegen wen die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
5. wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurde oder gegen wen ein solches Verfahren gemäß § 153a StPO eingestellt worden ist.

(5) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie seinen zweiten Stellvertreter auf Vorschlag der Gruppe der Vertreter aus Nordrhein-Westfalen und seinen ersten Stellvertreter auf Vorschlag der Gruppe der Vertreter aus Brandenburg. Die Amtsdauer der Gewählten richtet sich nach der Amtsdauer der jeweils vorschlagsberechtigten Landesgruppe der Vertreterversammlung.

(6) Die Vertreterversammlung tritt nach Vorlage des Jahresabschlusses, spätestens am 30.9. des Folgejahres, zusammen. Jede dritte Sitzung soll am Sitz des Landtags Brandenburg in Potsdam stattfinden. Die Sitzungen sind für Mitglieder öffentlich. An den Sitzungen der Vertreterversammlung nehmen mit beratender Funktion die Mitglieder des Vorstandes und bei Bedarf der versicherungsmathematische Sachverständige teil. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden. Über die Sitzungen der Vertreterversammlung werden Niederschriften angefertigt.

(7) Die Einberufung und Leitung einer Vertreterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch seinen ersten Stellvertreter, mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Die Vertreterversammlung regelt die Kostenerstattung der Organe und Gremien des Versorgungswerks, soweit die Satzung keine Regelungen enthält. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn von jeder Landesgruppe der Vertreterversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch durch eine Zuschaltung mittels Videokonferenzschaltung aus dem jeweils anderen Landtag hergestellt werden. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird die Vertreterversammlung erneut einberufen. In dieser Sitzung ist sie auch beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Zwischen diesen beiden Sitzungen müssen mindestens zwei Tage liegen.

(9) Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vertreter beider Landesgruppen (Prinzip der doppelten Mehrheiten), soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden für die Gruppe der nordrhein-westfälischen Vertreter und die Stimme des ersten stellvertretenden Vorsitzenden für die Gruppe der brandenburgischen Vertreter. Bei einer erneuten Einberufung der

Vertreterversammlung nach Absatz 8 Satz 2 werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Satzung einschließlich der Wahlordnung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Vertreterversammlung zuzüglich einer Stimme.

(10) Die Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel ihrer Mitglieder oder zwei Drittel der Vertreter einer Landesgruppe dies verlangt.

(11) Die Mitglieder der Vertreterversammlung üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten für Reisen zu Sitzungen, die nicht am Sitz des jeweiligen eigenen Landtages stattfinden, eine Reisekostenerstattung (Fahrtkosten und notwendige Übernachtungskosten) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen. Soweit sie nicht mehr Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen oder des Landtags Brandenburg sind, erhalten sie zusätzlich folgende Leistungen:

1. Fahrtkostenerstattung auch für Sitzungen am Sitz des eigenen Landtages,
2. eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen, deren Höhe dem Tagegeld des Landtags Nordrhein-Westfalen bei Anhorungen und Sachverständigengesprächen entspricht.

§ 6

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. Erlass und Änderung der Satzung sowie einer Wahlordnung,
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den von der Satzung vorgesehenen Fällen,
3. die Bestellung von zwei Geschäftsführern,
4. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
5. Festsetzung der freiwilligen Beiträge und Bemessung der Leistungen sowie insbesondere über die Verwendung der Rückstellung für die Überschussbeteiligung und die Deckung eines Bilanzverlustes,
6. Grundsätze der Vermögensanlage,
7. Bestellung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung eines jeden Jahresabschlusses. Die wiederholte Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll in der Regel nicht länger als für fünf aufeinander folgende Geschäftsjahre erfolgen,
8. die im Zuge der Abwicklung erforderlichen Maßnahmen im Falle einer Auflösung des Versorgungswerks oder der Kündigung eines Landtages.

(2) Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Absatz 1 Nummer 1, 5, 8 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Beschlüsse zu Absatz 1 Nummer 2, 3, 4, 7 sind der Versicherungsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 7

Vorstand

(1) Die Vertreterversammlung beschließt spätestens in ihrer letzten Sitzung vor Ablauf der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen über eine Satzungsregelung zur Bestimmung der Größe und Zusammensetzung des Vorstands ab dem Beginn der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen. Die Regelung muss eine angemessene Vertretung beider Landesgruppen im Vorstand sowie bei den innerhalb des Vorstands zu besetzenden Ämtern (Vorsitz und Stellvertretung) vorsehen. Maßgeblich hierfür ist das Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahlen des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung gewählt. Jede Landesgruppe in der Vertreterversammlung hat das Vorschlagsrecht für so viele Mitglieder, wie ihr nach der

Satzungsregelung zustehen, mindestens jedoch für zwei Mitglieder. Wählbar sind alle Mitglieder des Versorgungswerks. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht der Vertreterversammlung angehören. Wird ein Mitglied der Vertreterversammlung in den Vorstand gewählt, scheidet dieses aus der Vertreterversammlung aus. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder entspricht der Amtsdauer der jeweils vorschlagsberechtigten Landesgruppe in der Vertreterversammlung. Sie führen ihre Ämter bis zur Wahl ihrer Nachfolger fort.

(3) Dem Vorstand gehört ein ehemaliger Abgeordneter an. Er wird für die Dauer von fünf Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt; Absatz 2 Satz 1, 3–5 und 7 gilt entsprechend. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Amtszeiten auf der Grundlage eines Wahlvorschlags der „Vereinigung ehemaliger Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen“. Für jeweils die dritte Amtszeit ist die brandenburgische Landesgruppe vorschlagsberechtigt.

(4) Die Vertreterversammlung bestellt zwei Geschäftsführer. Sie bestimmt zugleich, welcher Geschäftsführer dem Vorstand als weiteres Mitglied angehört. Der andere Geschäftsführer vertritt diesen im Fall der Abwesenheit mit Stimmrecht im Vorstand. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Für die Abberufung der Geschäftsführer gilt Absatz 9 entsprechend.

(5) Gewählte, die bei der Wahl anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl schriftlich vorliegen. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand seinen Vorsitzenden und den oder die Stellvertreter.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur notwendigen fachlichen Beratung den versicherungsmathematischen Sachverständigen hinzuziehen. Darüber hinaus kann er weitere Sachverständige in seine Beratungen einbeziehen. Die Sitzungen finden mindestens einmal jährlich am Sitz des Landtags Brandenburg statt.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und von jeder Landesgruppe mindestens ein Vertreter anwesend ist. In dringenden Fällen kann die Anwesenheit der Vertreter einer Landesgruppe auch durch eine Zuschaltung mittels Videokonferenz hergestellt werden. Kann eine Landesgruppe nicht vertreten sein, ist der Vorstand gleichwohl beschlussfähig, soweit zum Zeitpunkt der Sitzung eine schriftliche Zustimmung zu den Beschlussvorschlägen von allen Vertretern der fehlenden Landesgruppe vorliegt. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten eine Reisekostenerstattung in entsprechender Anwendung von § 5 Absatz 11. Soweit sie nicht mehr Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen oder des Landtags Brandenburg sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe durch die Vertreterversammlung bestimmt wird.

(9) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan. Dieser bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen

Geschäftsbericht und die von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(3) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzung und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Er bestellt auf Beschluss des Vorstandes den versicherungsmathematischen Sachverständigen und schlägt der Vertreterversammlung auf Beschluss des Vorstandes den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.

(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil.

§ 9

Geschäftsführer

(1) Die beiden Geschäftsführer bilden die Geschäftsführung. Diese leitet die Geschäftsstelle, führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt.

(2) Für die Aufgabenerledigung können weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt werden. Sie werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand eingestellt und entlassen. Die Entlassung darf nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

II.

Mitgliedschaft

§ 10

Pflichtmitgliedschaft

Mitglieder des Versorgungswerks sind die Abgeordneten, die ab Beginn der 14. Wahlperiode oder später dem Landtag Nordrhein-Westfalen angehören, sowie die Abgeordneten, die ab Beginn der 6. Wahlperiode oder später dem Landtag Brandenburg angehören. § 10 Absatz 2 AbgG NRW in der Fassung vom 8.6.2005 sowie § 29 BbgAbgG bleiben unberührt. Ein Ausscheiden aus dem Landtag führt nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

§ 11

Befreiung von der Beitragspflicht, freiwillige Beiträge

(1) Ein Mitglied des Versorgungswerks ist von der Beitragspflicht befreit, wenn es aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen oder dem Landtag Brandenburg ausgeschieden ist.

(2) Nach Ausscheiden aus dem jeweiligen Landtag können freiwillige Beiträge nach Maßgabe des § 29 geleistet werden. Die hiernach gezahlten Beträge werden pro Kalenderjahr in eine Rentenerhöhung umgewandelt. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus den Leistungstabellen Nummer 1a und 1b.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet mit dem Tod des Mitglieds sowie bei Stellung eines Antrags nach § 31.

III.

Leistungen

§ 13

Leistungsarten

(1) Das Versorgungswerk erbringt auf Antrag seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Leistungen:

1. Altersrente (§§ 15–16),
2. Hinterbliebenenrente (§§ 17–20),
3. Überbrückungsgeld (§ 26) für die nordrhein-westfälischen Mitglieder des Versorgungswerks,

4. Erstattung von Beiträgen, Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und Berücksichtigung als Dienstzeit (§ 31),
5. Kapitalabfindung (§ 25).

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Über Leistungen wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW und §§ 2–5a Landeszustellungsgesetz NRW gelten entsprechend.

(3) Alle Renten werden für den vollen Monat zu dessen Beginn gezahlt.

§ 14

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

(1) Wer eine Leistung beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des Versorgungswerks der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Versorgungswerks Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, so kann das Versorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfang versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden.

(3) Eine Leistung darf wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 15

Altersrente

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine lebenslange Altersrente beim Ausscheiden aus dem Landtag nach Vollendung des 67. Lebensjahres, sofern es zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Monate Beiträge in Höhe des Pflichtbeitrags nach § 28 in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Pflichtbeiträge nach § 28 als Mitglied des Landtags erbracht wurden (Mindestbeitragszeit). Für Mitgliedschaften, die bis zum 31. Dezember 2011 begonnen haben, tritt an die Stelle der Vollendung des 67. Lebensjahres die Vollendung des 65. Lebensjahres.

(2) Auf Antrag des Mitglieds wird die Altersrente vor Vollendung des 67. Lebensjahres, frühestens jedoch vom vollendeten 62. Lebensjahr an gewährt, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Für Mitgliedschaften, die bis zum 31. Dezember 2011 begonnen haben, wird die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres, frühestens jedoch vom vollendeten 60. Lebensjahr an gewährt, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) Bei Mitgliedern, die die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 während der Zeit ihrer Mitgliedschaft im Landtag erfüllen, wird der Beginn der Altersrente über das in Absatz 1 bestimmte Renteneintrittsalter hinaus aufgeschoben. Die Altersrente kann frühestens für den Monat beantragt werden, der dem Monat des letztmaligen Bezugs von Abgeordnetenbezügen oder Abgeordnetenentschädigung folgt.

(4) Auf Antrag des Mitglieds, das die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag erfüllt, wird der Beginn der Altersrente

über das in Absatz 1 bestimmte Renteneintrittsalter hinaus aufgeschoben. Der Antrag auf einen Aufschub des Beginns der Altersrente muss bis zum planmäßigen Beginn der Altersrente (Absatz 1) dem Versorgungswerk zugegangen sein. Das Mitglied kann während des Aufschubszeitraumes seinen Rentenanspruch durch weitere Beitragszahlungen erhöhen.

(5) Das Mitglied kann den Aufschub des Beginns einer Altersrente jederzeit durch einen entsprechenden Antrag an das Versorgungswerk beenden. Die Zahlung der Altersrente beginnt dann frühestens mit dem Monat des Antrags.

(6) Erfolgt nach Beginn der Altersrente ein Wiedereintritt in den Landtag, ruht die Zahlung der Rente.

§ 16

Höhe der Altersrente

(1) Die Höhe der Altersrente ist von der Dauer der Beitragszahlung sowie dem Lebensalter des Mitglieds zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung abhängig und wird nach den Leistungstabellen Nummer 1a und 1b errechnet. Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente nach § 15 Absatz 2 vermindert sich der Betrag der lebenslänglich zahlbaren Altersrente um einen versicherungsmathematischen Abschlag nach Maßgabe der Leistungstabellen Nummer 2a und 2b. Im Falle des Aufschubs der Rente gemäß § 15 Absatz 3 oder Absatz 4 sowie des Ruhens der Rente gemäß § 15 Absatz 6 erhöht sich die Rente nach Maßgabe der Leistungstabellen Nummer 5a und 5b.

(2) Eine Differenzierung der Rentenhöhen nach dem Geschlecht erfolgt nicht.

(3) Bei angefangenen Versicherungsjahren gilt jeder Monat als 1/12 Versicherungsjahr. Bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat.

§ 17

Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind

1. Witwenrente,
2. Witwerrente,
3. Vollwaisenrente,
4. Halbwaisenrente.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens 30 Monate Beiträge in Höhe des Pflichtbeitrags nach § 28 in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Pflichtbeiträge nach § 28 als Mitglied des Landtags erbracht wurden.

§ 18

Witwen- und Witwerrenten

(1) Nach dem Tod des Mitgliedes des Versorgungswerks erhält der hinterbliebene Ehegatte bzw. der hinterbliebene Lebenspartner im Sinne des § 1 Absatz 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) eine Witwen- bzw. Witwerrente.

(2) Ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht nicht, wenn die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde und nicht mindestens drei Jahre bestand. Ist in einer solchen Ehe bzw. Lebenspartnerschaft das Mitglied mehr als 10 Jahre älter, so muss die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft mindestens vier Jahre, ist es mehr als 20 Jahre älter, so muss die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn bei Ehegatten gemeinsame leibliche Kinder vorhanden sind oder im Falle der Lebenspartnerschaft eine Adoption nach § 9 Absatz 7 LPartG vorliegt.

§ 19**Waisenrente**

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus richtet sich die Gewährung von Waisenrente nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zur Berücksichtigung von Kindern nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitglieds erfolgte,
4. nichteheliche Kinder, diejenigen eines männlichen Mitgliedes jedoch nur, wenn dessen Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 20**Höhe und Dauer der Witwen- und Waisenrente**

(1) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 55 Prozent des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. Die Witwen- bzw. Witwerrente vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das der Hinterbliebene mehr als 15 Jahre jünger als das Mitglied ist, um fünf Prozent, höchstens jedoch auf 27,5 Prozent.

(2) Die Witwen- bzw. Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsberechtigte wieder heiratet oder eine neue Lebenspartnerschaft begründet.

(3) Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen 12 Prozent, bei Vollwaisen 20 Prozent des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. § 25 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Versorgungswerks für tot erklärt wird.

(5) Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitgliedes folgenden Kalendermonat gewährt. Sie enden mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung.

(6) Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf die Höhe der Altersrente nach §§ 15, 16 nicht übersteigen. Gegebenenfalls sind die einzelnen Renten im gleichen Verhältnis zu kürzen.

§ 21**Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen**

(1) Wird die Ehe eines Mitglieds geschieden, findet zum Ausgleich der bei dem Versorgungswerk erworbenen Anrechte die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz und den Bestimmungen der folgenden Absätze statt.

(2) Die interne Teilung erfolgt, indem zu Lasten der von dem ausgleichspflichtigen Mitglied erworbenen Anrechte auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die ausgleichsberechtigte Person Versorgungsanrechte beim Versorgungswerk übertragen werden. Die Höhe des auf die ausgleichsberechtigte Person zu übertragenden Anrechts errechnet sich nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 durch Verrentung des Ausgleichswertes, dem ein als Kapitalwert ermittelter Ehezeitanteil zugrunde liegt.

(3) Der Ehezeitanteil des vom ausgleichspflichtigen Mitglied beim Versorgungswerk erworbenen Anrechts wird durch Umrechnung der aus Beiträgen und ggf. Überschussverteilungen in der Ehezeit erworbenen – beitragsfrei gestellten – Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung in einen Kapitalwert bezogen auf das Ende der Ehezeit ermittelt. Der Kapitalwert errechnet sich unter Anwendung der Kapitalwerttabelle aus den Leistungstabellen Nummer 3a und 3b (Spalte „M“) durch Multiplikation der in der Ehezeit erworbenen monatlichen Anwartschaft auf Alters- und Hinter-

bliebenenversorgung mit dem Kapitalfaktor, der für das Alter des ausgleichspflichtigen Mitglieds im Jahr des Ehezeitendes maßgeblich ist.

(4) Der Ausgleichswert wird durch Halbierung des gemäß Absatz 3 ermittelten Kapitalwerts der ehezeitlich erworbenen Anwartschaft bestimmt.

(5) Haben beide geschiedenen Ehegatten in der Ehezeit Anrechte beim Versorgungswerk erworben, werden die Ausgleichswerte miteinander verrechnet und ihr Differenzbetrag der Berechnung eines Anrechts für den Ehegatten, zu dessen Gunsten der Saldo besteht, zugrunde gelegt.

(6) Der Ausgleichswert nach Absatz 4 bzw. der Differenzbetrag nach Absatz 5 wird bezogen auf das Ende der Ehezeit in ein Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person zurückgerechnet:

- a) Ist die ausgleichsberechtigte Person Mitglied des Versorgungswerks, so wird für sie unter Anwendung der Leistungstabellen Nummer 3a und 3b (Spalte „M“) der Ausgleichswert in ein Anrecht auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung umgerechnet.
- b) Erfüllt die ausgleichsberechtigte Person die Voraussetzungen des Buchstabens a nicht, so wird für sie unter Anwendung der Leistungstabellen Nummer 3a und 3b (Spalte „V“) der Ausgleichswert in ein Anrecht auf Altersruhegeld umgerechnet. In diesem Fall entsteht kein Anrecht auf Witwen- bzw. Witwerrente, jedoch für den Fall des Todes der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht auf Waisenrente für gemeinsame leibliche oder adoptierte Kinder der geschiedenen Ehegatten.

Beantragt die ausgleichsberechtigte Person schriftlich eine Vorverlegung des Beginns der Altersrente, vermindert sich die Rente entsprechend. Für die Kürzung bei Vorverlegung des Rentenbeginns finden in den Fällen des Buchstabens a die Leistungstabellen Nummer 2a und 2b und in denen des Buchstabens b die Leistungstabellen Nummer 4a und 4b Anwendung.

(7) Die ausgleichsberechtigte Person wird kein Mitglied des Versorgungswerkes, eine Aufstockung des durch interne Teilung erworbenen Anrechts durch zusätzliche Zahlungen ist ausgeschlossen.

(8) Aufgrund der internen Teilung kürzt sich bezogen auf das Ende der Ehezeit das Anrecht des ausgleichspflichtigen Mitglieds beim Versorgungswerk um den Anwartschaftsbetrag, der sich für das Mitglied aus einer Umrechnung des Ausgleichswertes unter Anwendung der Leistungstabellen Nummer 3a und 3b (Spalte „M“) ergibt.

(9) Ist der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit nicht höher als 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, so wird unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Abschnitts 2 Unterabschnitt 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes eine externe Teilung durchgeführt. In diesem Fall wird der nach Absatz 4 bestimmte Ausgleichswert zur Begründung eines Anrechts außerhalb des Versorgungswerks als Einmalbeitrag an den Träger der Zielversorgung geleistet. Für die Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds gilt Absatz 7 entsprechend.

(10) Solange der Versorgungsfall nicht eingetreten ist, kann das ausgleichspflichtige Mitglied seine aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rentenanwartschaft durch zusätzliche Zahlungen wieder ergänzen. Für die Verrentung wird das Alter des Mitglieds im Zeitpunkt der Zahlung zugrunde gelegt.

(11) In den gesetzlichen Anpassungsfällen der §§ 33, 35 und 37 des Versorgungsausgleichsgesetzes wird die Kürzung des Anrechts des ausgleichspflichtigen Teilnehmers nach Maßgabe der §§ 33 bis 38 des Versorgungsausgleichsgesetzes auf entsprechenden Antrag ausgesetzt bzw. aufgehoben.

(12) In Fällen, in denen ein Versorgungsausgleich nach § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes durchzuführen ist, finden die Absätze 1 bis 11 entsprechende Anwendung.

(13) Soweit der Versorgungsausgleich nach den vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAsTrRefG) geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen ist, gilt weiterhin § 21 der Satzung in der vor dem 1. September 2009 gültigen Fassung.

(14) Der Vorstand kann Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleiches erlassen.

§ 22

Beginn, Änderung und Ende von Renten

(1) Die Altersrente wird auf schriftlichen Antrag von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach diesem Zeitpunkt gestellt werden. Bei späterer Beantragung wird die Altersrente von dem Kalendermonat an geleistet, in dem diese Rente beantragt wird.

(2) Eine Hinterbliebenenrente wird auf schriftlichen Antrag von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für sie erfüllt sind. Eine Hinterbliebenenrente wird höchstens für 24 Kalendermonate vor dem Monat, in dem diese Rente beantragt wird, geleistet.

(3) Ändern sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Voraussetzungen für die Höhe einer Rente nach ihrem Beginn, wird die Rente in neuer Höhe von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Änderung wirksam ist.

(4) Fallen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente weg, endet die Rentenzahlung mit dem Ende des Kalendermonats, in dem das beendende Ereignis eintritt.

§ 23

Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Anwartschaften und Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Im Übrigen können Ansprüche auf laufende Leistungen aus dem Versorgungswerk wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.

§ 24

Verjährung

Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 25

Kapitalabfindung

(1) Hinterbliebene Ehegatten bzw. hinterbliebene Lebenspartner, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 18) haben und wieder heiraten oder eine neue Lebenspartnerschaft begründen, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

1. bei Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
2. bei Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
3. bei Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechunddreißigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.

Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Antrag auf Kapitalabfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eheschließung oder Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft gestellt

werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung bzw. Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft zurück. Die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.

(2) Renten, die einen Monatsbetrag in Höhe von 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) nicht übersteigen, können durch das Versorgungswerk oder auf Antrag des Berechtigten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden werden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

§ 26

Überbrückungsgeld und fällige Leistungen

(1) Stirbt ein nordrhein-westfälisches Mitglied des Versorgungswerks, das eine Altersrente bezieht, so wird auf Antrag ein einmaliges Überbrückungsgeld in Höhe der monatlichen Altersrente nach §§ 15, 16 gezahlt. Bei der Höhe der monatlichen Altersrente werden etwaige Rentensteigerungen nach § 11 Absatz 2, § 29 Absatz 1 sowie § 39 berücksichtigt. Bezugsberechtigt sind nacheinander der hinterbliebene Ehegatte, der hinterbliebene Lebenspartner, die Kinder, die Eltern, die Geschwister, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(2) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds des Landtags im Sinne von Absatz 1 Satz 3 erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach dieser Satzung, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren.

§ 27

Leistungsausschluss

Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt haben.

IV.

Beiträge

§ 28

Pflichtbeitrag

Der monatliche Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk bestimmt sich für die nordrhein-westfälischen Mitglieder nach der Höhe der Bezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2 AbgG NRW und für die brandenburgischen Mitglieder nach der Höhe der Entschädigung nach § 5 Absatz 2 BbgAbgG.

§ 29

Zusätzliche freiwillige Beiträge

(1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind. Die Höhe der freiwilligen Beiträge beträgt mindestens 100 Euro monatlich. Der Gesamtbeitrag aus Pflicht- und freiwilligen Beiträgen darf die in § 5 Absatz 1 Nr. 8 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten. Der jeweils aktuelle Höchstbeitrag für die nordrhein-westfälischen und die brandenburgischen Mitglieder wird in einer für alle Mitglieder zugänglichen Form bekannt gegeben. Sofern der Jahresgesamtbeitrag eines Mitgliedes der Befreiung des Versorgungswerkes von der Körperschaftsteuerpflicht entgegenstehen würde, ist der freiwillige Beitrag so zu vermindern, dass keine Körperschaftsteuerpflicht entsteht. Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt. Die hiernach gezahlten Beiträge werden pro Kalenderjahr in eine Rentenerhöhung umgewandelt. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus den Leistungstabellen Nummer 1a und 1b.

(2) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur für das laufende Geschäftsjahr entrichtet werden. Sie müssen spätestens bis zum 10.1. des Folgejahres beim Versorgungswerk eingegangen sein. Sie können nach dem Schluss des Geschäftsjahres, für das sie entrichtet werden, nicht mit später fälligen Pflichtbeiträgen verrechnet werden.

§ 30**Beitragsverfahren**

(1) Die Pflichtbeiträge sind Monatsbeiträge. Sie werden bei den nordrhein-westfälischen Mitgliedern von den Abgeordnetenbezügen nach § 5 AbgG NRW und bei den brandenburgischen Mitgliedern von der Entschädigung nach § 5 Absatz 2 BbgAbgG einbehalten und an das Versorgungswerk abgeführt.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

(3) Bei Mitgliedern, die nach § 12 aus dem Versorgungswerk ausscheiden oder von der Beitragspflicht nach § 11 Absatz 1 befreit sind, endet die Beitragspflicht mit dem jeweiligen Monatsende.

(4) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden, soweit nicht eine erneute Mitgliedschaft im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Landtag Brandenburg begründet wird. In diesem Fall werden für die Zeit der Mitgliedschaft Pflichtbeiträge gemäß § 28 an das Versorgungswerk abgeführt.

§ 31**Erstattung von Beiträgen, Nachversicherung, Berücksichtigung als Dienstzeit; Übergang des Erstattungsanspruchs**

(1) Mitglieder des Versorgungswerks, die aus dem Landtag ausgeschieden sind und die die Mindestbeitragszeit für die Altersrente (§ 15 Absatz 1) nicht erfüllt haben, können auf Antrag die Erstattung der entrichteten Beiträge als Versorgungsabfindung verlangen. Mit der Zahlung des Erstattungsbetrages erlischt die Anwartschaft. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr. Die Beitragserstattung ist – vorbehaltlich des Absatzes 4 – ausgeschlossen bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod des Mitglieds. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das Versorgungswerk zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht stattdessen auch die Möglichkeit der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese richtet sich nach § 23 Absatz 2, 4, 6 und 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 2011 (BGBl. I S. 2218). Anstelle der Beitragsruckerstattung nach Absatz 1 wird auf Antrag die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt.

(3) Während eines rechtshängigen Ehescheidungsverfahrens ruhen die Verpflichtungen aus Absatz 1 und 2 und eventuelle Übertragungsverpflichtungen aus dem Versorgungsausgleichsgesetz bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

(4) Der Anspruch auf Beitragsruckerstattung gemäß Absatz 1 geht auf die Hinterbliebenen über, wenn

1. das Mitglied des Versorgungswerks vor Ablauf der Mindestbeitragszeit für die Altersrente (§ 15 Absatz 1) verstirbt und
2. es zum Zeitpunkt des Todes kein Mitglied des Landtags mehr ist.

(5) Stirbt ein Mitglied des Versorgungswerks, das noch keine Altersrente bezieht, nach Ablauf der Mindestbeitragszeit für die Altersrente (§ 15 Absatz 1) und sind keine Hinterbliebenen im Sinne des § 17 Absatz 1 vorhanden, erfolgt zur Deckung der Kosten der Bestattung auf Antrag eine Beitragsruckerstattung in Höhe des Dreifachen der zum Zeitpunkt des Todes bestehenden monatlichen Anwartschaft auf Altersrente mit Vollenendung des 67. Lebensjahres (Sterbegeld). Antragsberechtigt ist derjenige, der die Kosten der Bestattung getragen hat.

V.**Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung****§ 32****Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlagen**

(1) Das Versorgungswerk bildet nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren eine Deckungsrückstellung. Diese ist nach dem Verfahren der Verrentung von laufenden Einmalbeiträgen als Barwert der künftigen Leistungen zu ermitteln.

(2) Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

(3) Das gebundene Vermögen des Versorgungswerks ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben beizubehalten ist, gemäß § 7 der Versicherungsaufsichtsverordnung (VersAufsVO NRW) anzulegen. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgliedernd in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 33**Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen**

(1) Der Vorstand hat nach Abschluss des Geschäftsjahres (§ 36) einen Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den hierzu ergangenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens zu berechnen. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage ist jährlich ein von der Vertreterversammlung zu bestimmender Anteil des Rohüberschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5,0 Prozent und höchstens 7,5 Prozent der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen.

(3) Die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung ist – soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist – nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Vertreterversammlung im Einvernehmen mit dem versicherungsmathematischen Sachverständigen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(4) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und – soweit diese nicht ausreicht – aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen; Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

**VI.
Verfahren****§ 34
Rechtsweg**

Die Bescheide des Versorgungswerks sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.

§ 35**Informationspflicht des Versorgungswerks**

(1) Dem Versorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungs-

berechtigten über deren Rechte und Pflichten im Verhältnis zum Versorgungswerk.

(2) Das Versorgungswerk informiert seine Mitglieder jährlich über den von der Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss und die aktuelle allgemeine Geschäftsentwicklung. Die Information wird in einer für alle Mitglieder zugänglichen Form (Mitgliederversammlungen, Rundschreiben etc.) erteilt. Eine Informationspflicht gegenüber Dritten besteht nicht. Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherungsaufsichtsbehörde bleiben hiervon unberührt.

§ 36

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 37

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

VII.

Anrechnung der Leistungen zur Altersversorgung

§ 38

Anrechnung von Leistungen des Versorgungswerks

(1) Eine Anrechnung der Leistungen des Versorgungswerks auf das Ruhegehalt, auf Versorgungs- und Rentenbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes findet nicht statt.

(2) Bei dem Zusammentreffen von Altersentschädigung nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. Juli 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, ggf. zusammen mit Leistungen nach der Satzung der Hilfskasse beim Landtag und Renten aus dem Versorgungswerk wird die Altersentschädigung nach § 10 Absatz 7 AbgG NRW gekürzt. Bei dem Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen nach dem brandenburgischen Abgeordnetengesetz in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Juni 2013 geltenden Fassung und Renten aus dem Versorgungswerk werden die Versorgungsansprüche nach § 15 Absatz 7 BbgAbgG gekürzt. Rentenbeträge, die auf freiwilliger Höherversicherung beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen erfolgt keine Anrechnung anderer Leistungen auf die Renten des Versorgungswerks.

(4) § 11 Absatz 3 AbgG NRW und § 16 Absatz 2 Bbg-AbgG bleiben unberührt.

VIII.

Übergangsbestimmungen

§ 39

Versorgungsabfindung

Diejenigen Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen, die bis zum Ende der 13. Wahlperiode eine Mitgliedschaftsdauer im Landtag von mehr als sieben-einhalb Jahren noch nicht erreicht hatten und zu Beginn der 14. Wahlperiode keinen Antrag nach § 34 Absatz 1 AbgG NRW gestellt haben, erhalten für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Ende der 13. Wahlperiode eine Versorgungsabfindung gemäß § 16 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004. Diese Versorgungsabfindung kann in das Versorgungswerk eingebracht werden. Sie wirkt sich rentensteigernd aus. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus den Leistungstabellen Nummer 1a und 1b und den Leistungstabellen Nummer 2a und 2b. Für die Verrentung wird das Alter des Mitglieds im Zeitpunkt der Zahlung zugrunde gelegt. Wird die Versorgungsabfindung nach der Vollendung des 65. Lebensjahres in das Versorgungswerk eingebracht, erfolgt die Verrentung nach Maßgabe des technischen Geschäftsplans.

§ 40

Erweiterung und Amtsdauer der Vertreterversammlung der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen

(1) Abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung für die Zeit der Amtsdauer der Vertreterversammlung der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen auf insgesamt 45 Mitglieder sowie Stellvertreter in gleicher Anzahl erhöht. Hierzu wählt der Landtag Brandenburg zu Beginn seiner 6. Wahlperiode 15 Vertreter sowie Stellvertreter in gleicher Anzahl in die bestehende Vertreterversammlung, davon zehn Vertreter sowie Stellvertreter für die Dauer der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg und fünf Vertreter sowie Stellvertreter für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode der bestehenden Vertreterversammlung.

(2) Die nach Absatz 1 erweiterte Vertreterversammlung wählt auf Vorschlag der Gruppe der Vertreter aus Brandenburg aus ihrer Mitte einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg.

§ 41

Erweiterung und Amtsdauer des Vorstandes der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen

Bereits vor der Beschlussfassung über eine neue Satzungsregelung zur Wahl und Zusammensetzung des Vorstands nach § 7 Absatz 1 wählt die Vertreterversammlung auf Vorschlag der Gruppe der Vertreter aus Brandenburg zusätzlich zwei Mitglieder für die Dauer der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg in den Vorstand. Sieht die neue Satzungsregelung mehr als zwei Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der Gruppe der Vertreter aus Brandenburg vor, endet ihre Amtsdauer ebenfalls mit dem Ablauf der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg.

IX.

Schlussbestimmungen

§ 42

Freiwilliger Beitritt anderer Landesparlamente

(1) Andere Landesparlamente der Bundesrepublik Deutschland können dem Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg beitreten. Die Aufnahme in das Versorgungswerk wird durch Vertrag zwischen dem Landtag Nordrhein-Westfalen, dem Landtag Brandenburg und dem beitretenden Landesparlament geregelt. Für die Zeit zwischen dem Vertragsschluss und dem Inkrafttreten der Satzung für das gemeinsame Versorgungswerk kann nach Maßgabe des Vertrags von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

(2) Sämtliche Verwaltungskosten sowie sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen werden im Fall eines Beitritts auf die jeweiligen Landesparlamente anteilig umgelegt und vom Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen eingezogen.

§ 43

Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt für die nordrhein-westfälischen Mitglieder mit Inkrafttreten des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005, GV.NRW. S. 252. Beginnend mit diesem Monat zählt das Jahr 2005 anteilig als Versicherungsjahr nach § 16 Absatz 3 Satz 1. Die Beitragspflicht für die brandenburgischen Mitglieder des Versorgungswerks beginnt mit Inkrafttreten des brandenburgischen Abgeordnetengesetzes vom 19. Juni 2013, GVBl. I Nr. 23 S. 1. Beginnend mit diesem Monat zählt das Jahr 2014 anteilig als Versicherungsjahr nach § 16 Absatz 3 Satz 1.

§ 44

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung bedarf der im Benehmen mit der Versicherungsaufsicht des Landes Brandenburg erteilten Geneh-

migung der Versicherungsaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie tritt rückwirkend mit dem Beginn der 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg in Kraft und wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen und im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht. Die Satzung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 8.6.2005, zuletzt geändert durch 5. Satzungsänderung vom 15.5.2013 (MBL NRW. S. 197), tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 8.5.2015 – AZ: Vers. 35 – 00 – 1 U 27 III B 4 – die Genehmigung zu der am 20.3.2015 beschlossenen Neufassung der Satzung erteilt.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Amtsblatt für Brandenburg verkündet.

Düsseldorf, den 12. Mai 2015

gez. Eckhard U h l e n b e r g
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

**Wahlordnung für die
Wahl der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der Mitglieder
des Landtags Nordrhein-Westfalen
und des Landtags Brandenburg**

**§ 1
Grundzüge**

- (1) Die Zusammensetzung der Vertreter jeder Landesgruppe in der Vertreterversammlung richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionszugehörigkeit bzw. ehemaligen Fraktionszugehörigkeit aller Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe zum Zeitpunkt der Wahl nach § 5 Absatz 2 der Satzung.
- (2) Für die Wahl der Vertreter jeder Landesgruppe bilden die Abgeordneten und ehemaligen Abgeordneten einer Fraktion jeweils eine Gruppe. Die Zuordnung zu einer Fraktionsgruppe richtet sich nach der Fraktionszugehörigkeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Landtag. Fraktionslose Abgeordnete bilden eine eigene Gruppe.
- (3) Die Wahl der Vertreter jeder Landesgruppe findet zu Beginn der Wahlperiode des jeweiligen Landtags statt. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgt im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. im Amtsblatt für Brandenburg.

**§ 2
Wahl**

- (1) Wählbar und wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Versorgungswerks. Die Zahl der zu wählenden Vertreter bzw. Stellvertreter jeder Landesgruppe richtet sich nach dem Verhältnis der gesetzlichen Mitgliederzahlen des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg. Die Vertreterversammlung besteht aus insgesamt 30 Personen.
- (2) Die auf jede Fraktionsgruppe entfallende Anzahl an Vertretern wird nach dem Verfahren Hare/Niemeyer (Proporzverfahren) ermittelt. Im ersten Verfahrensschritt werden die auf jede Fraktionsgruppe entfallenden Sitze rechnerisch ermittelt. Findet danach eine Fraktionsgruppe keine Berücksichtigung, steht ihr ein Sitz in der Vertreterversammlung zu (Grundmandat). Dieser Sitz wird auf die Zahl der insgesamt zu wählenden Vertreter der jeweiligen Landesgruppe angerechnet. Nach Abzug von Grundmandaten werden die verbleibenden Sitze auf diejenigen Fraktionsgruppen verteilt, bei denen sich nach dem ersten Verfahrensschritt rechnerisch mindestens ein Mandat ergeben hat. Abweichend von Satz 3 erhält die Gruppe der fraktionslosen Abgeordneten kein Grundmandat.
- (3) Die Mitglieder jeder Fraktionsgruppe wählen ihre Vertreter aufgrund von Vorschlagslisten in die Vertreterversammlung. Die Wahl erfolgt im Wege der Briefwahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Entsendung des letzten Vertreters das vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu ziehende Los. Wird aus einer Fraktionsgruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten nicht mehr Bewerber benannt, als Vertreter zu wählen sind, ist die Durchführung einer Briefwahl für diese Fraktionsgruppe entbehrlich. Die Vorgesprochenen gelten als gewählt, wenn der Landtag der jeweiligen Landesgruppe die Vorschlagsliste oder die Vorschlagslisten bestätigt hat.

- (4) Ist in einer Fraktionsgruppe nicht die vorgeschriebene Anzahl von Vertretern gewählt oder kein Stellvertreter benannt worden, bleiben der oder die Sitze in der jeweiligen Fraktionsgruppe unberücksichtigt. In diesem Fall verringert sich die Mitgliederzahl der Vertreterversammlung entsprechend.
- (5) Für die Vertreter jeder Landesgruppe ist die gleiche Anzahl an Stellvertretern zu wählen. Es gilt eine allgemeine Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds kann jede Stellvertreterin oder jeder Stellvertreter vollberechtigt an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilnehmen.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus dem Versorgungswerk aus, werden dessen Nachfolger bzw. Nachfolgerin für den Rest der laufenden Wahlperiode der Vertreterversammlung nach den vorstehenden Vorschriften gewählt.

§ 3

Vorschlagslisten

- (1) Jedes Mitglied des Versorgungswerks sowie die in den Landtagen vertretenen Fraktionen haben das Recht, Vorschlagslisten einzureichen. Listenverbindungen sind zulässig.
- (2) Die Vorschlagsberechtigten sind gehalten, auf ihren Vorschlagslisten auch ehemalige Abgeordnete zu berücksichtigen. Die Verteilung der Vorschläge soll sich am Verhältnis der Abgeordneten zu den ehemaligen Abgeordneten in der jeweiligen Fraktionsgruppe orientieren.

§ 4

Verfahren

- (1) Das Versorgungswerk fordert die Mitglieder der Landesgruppe sowie die im Landtag vertretenen Fraktionen zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode auf, Vorschlagslisten einzureichen. Die Aufforderung an die Mitglieder kann durch Mitgliederrundschreiben, Information im Intranet und auf der Homepage des Versorgungswerks sowie bei der Wahl der nordrhein-westfälischen Vertreter über die Vereinigung der ehemaligen Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen erfolgen.
- (2) Die Vorschlagslisten müssen bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin beim Versorgungswerk eingereicht werden. Der Vorstand prüft die Gültigkeit der Vorschlagslisten nach § 3 der Wahlordnung sowie die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen nach § 5 Absatz 4 der Satzung. Er entscheidet, ob für die jeweiligen Fraktionsgruppen eine Briefwahl durchzuführen ist oder die Vorschlagslisten vom jeweiligen Landtag zu bestätigen sind. Im Falle der Durchführung einer Briefwahl wird das Wahlergebnis durch einstimmigen Beschluss des Vorstands festgestellt.
- (3) Die Landtage werden jeweils über die Wahlergebnisse unterrichtet.

Leistungstabelle Nummer 1a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

R = Betrag der monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in € für eine im jeweiligen Alter geleistete Zahlung von € 1.000,-- bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF in Höhe von 1,0000. Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in dem die Zahlung bis zum 10.1. des folgenden Jahres beim Versorgungswerk eingegangen ist, und dem Geburtsjahr des Mitgliedes bestimmt.

Der Nachhaltigkeitsfaktor NF berücksichtigt die Entwicklung der Sterblichkeit. Er wird durch die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für Nordrhein-Westfalen und Brandenburg für jeweils eine Wahlperiode getrennt festgelegt.* Die Höhe der vor Beginn einer Wahlperiode bereits erworbenen Anwartschaften bleibt von der Neufestlegung des Nachhaltigkeitsfaktors NF unberührt.

Alter	R	Alter	R
20	17,081	44	8,422
21	16,577	45	8,183
22	16,086	46	7,945
23	15,610	47	7,720
24	15,148	48	7,502
25	14,699	49	7,290
26	14,272	50	7,082
27	13,853	51	6,883
28	13,447	52	6,687
29	13,058	53	6,498
30	12,679	54	6,315
31	12,312	55	6,131
32	11,951	56	5,958
33	11,603	57	5,788
34	11,267	58	5,623
35	10,942	59	5,462
36	10,623	60	5,305
37	10,318	61	5,152
38	10,021	62	5,002
39	9,736	63	4,854
40	9,457	64	4,711
41	9,184	65	4,571
42	8,921	66	4,434
43	8,668	67	4,299

Für eine Zahlung vom Betrage B (verschieden von € 1.000,--) ergibt sich die monatliche

Rentenanwartschaft R' aus der Formel $R' = \frac{B}{1000} \cdot R \cdot NF$,

wobei R für das jeweilige Alter aus der vorstehenden Tabelle abzulesen ist.

***Hinweis:**

Der Wert der Nachhaltigkeitsfaktoren beträgt für die 15. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen 0,9874 und für die 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen 0,9818. Der Wert des Nachhaltigkeitsfaktors für die 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg beträgt 0,9780.

Leistungstabelle Nummer 1b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

R = Betrag der monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in € für eine im jeweiligen Alter geleistete Zahlung von € 1.000,-- bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF in Höhe von 1,0000. Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in dem die Zahlung bis zum 10.1. des folgenden Jahres beim Versorgungswerk eingegangen ist, und dem Geburtsjahr des Mitgliedes bestimmt.

Der Nachhaltigkeitsfaktor NF berücksichtigt die Entwicklung der Sterblichkeit. Er wird durch die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für Nordrhein-Westfalen und Brandenburg für jeweils eine Wahlperiode getrennt festgelegt.* Die Höhe der vor Beginn einer Wahlperiode bereits erworbenen Anwartschaften bleibt von der Neufestlegung des Nachhaltigkeitsfaktors NF unberührt. .

Alter	R	Alter	R
18	16,470	42	8,125
19	15,992	43	7,894
20	15,527	44	7,669
21	15,075	45	7,451
22	14,632	46	7,239
23	14,203	47	7,034
24	13,790	48	6,834
25	13,390	49	6,640
26	13,000	50	6,448
27	12,619	51	6,265
28	12,250	52	6,087
29	11,895	53	5,913
30	11,550	54	5,745
31	11,211	55	5,580
32	10,886	56	5,420
33	10,571	57	5,264
34	10,266	58	5,110
35	9,970	59	4,962
36	9,679	60	4,818
37	9,401	61	4,677
38	9,131	62	4,539
39	8,870	63	4,405
40	8,616	64	4,273
41	8,364	65	4,145

Für eine Zahlung vom Betrage B (verschieden von € 1.000,--) ergibt sich die monatliche

Rentenanwartschaft R' aus der Formel $R' = \frac{B}{1000} \cdot R \cdot NF$,

wobei R für das jeweilige Alter aus der vorstehenden Tabelle abzulesen ist.

***Hinweis:**

Der Wert der Nachhaltigkeitsfaktoren beträgt für die 15. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen 0,9874 und für die 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen 0,9818. Der Wert des Nachhaltigkeitsfaktors für die 6. Wahlperiode des Landtags Brandenburg beträgt 0,9780.

Leistungstabelle Nummer 2a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt (§ 15 Absatz 2 der Satzung) ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,4%	31	11,8%
2	0,8%	32	12,1%
3	1,2%	33	12,5%
4	1,6%	34	12,8%
5	2,0%	35	13,2%
6	2,4%	36	13,5%
7	2,8%	37	13,8%
8	3,2%	38	14,2%
9	3,6%	39	14,5%
10	4,0%	40	14,8%
11	4,4%	41	15,1%
12	4,8%	42	15,5%
13	5,2%	43	15,8%
14	5,6%	44	16,1%
15	5,9%	45	16,4%
16	6,3%	46	16,8%
17	6,7%	47	17,1%
18	7,1%	48	17,4%
19	7,4%	49	17,7%
20	7,8%	50	18,0%
21	8,2%	51	18,3%
22	8,6%	52	18,6%
23	8,9%	53	18,9%
24	9,3%	54	19,3%
25	9,7%	55	19,6%
26	10,0%	56	19,9%
27	10,4%	57	20,2%
28	10,7%	58	20,5%
29	11,1%	59	20,8%
30	11,4%	60	21,1%

Leistungstabelle Nummer 2b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt (§ 15 Absatz 2 der Satzung) ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,4%	31	11,7%
2	0,8%	32	12,1%
3	1,2%	33	12,4%
4	1,6%	34	12,8%
5	2,0%	35	13,1%
6	2,4%	36	13,5%
7	2,8%	37	13,8%
8	3,2%	38	14,1%
9	3,6%	39	14,5%
10	4,0%	40	14,8%
11	4,4%	41	15,1%
12	4,8%	42	15,5%
13	5,2%	43	15,8%
14	5,5%	44	16,1%
15	5,9%	45	16,4%
16	6,3%	46	16,8%
17	6,7%	47	17,1%
18	7,0%	48	17,4%
19	7,4%	49	17,7%
20	7,8%	50	18,1%
21	8,1%	51	18,4%
22	8,5%	52	18,7%
23	8,9%	53	19,0%
24	9,3%	54	19,3%
25	9,6%	55	19,6%
26	10,0%	56	19,9%
27	10,3%	57	20,2%
28	10,7%	58	20,5%
29	11,0%	59	20,8%
30	11,4%	60	21,1%

Leistungstabelle Nummer 3a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Grundlage für die Umrechnung zwischen Kapitalwerten und Anrechten bildet die folgende Tabelle, die aus zwei Teilen besteht. Teil 1 der Tabelle gilt für Anwartschaften, Teil 2 für laufende oder sofort beginnende Altersrenten.

M = Kapitalwert (für Mitglieder) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter inkl. Hinterbliebenenanspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

V = Kapitalwert (für Anwartschaften aus Versorgungsausgleich nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter ohne Witwen-/Witweranspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 67. Lebensjahres.

Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Ehezeitendes und dem Geburtsjahr des Mitglieds bzw. des Ausgleichberechtigten bestimmt.

Teil 1: Anwartschaften

X	M	V	X	M	V
20	57,37	50,79	44	116,36	100,25
21	59,12	52,27	45	119,76	103,11
22	60,92	53,79	46	123,35	106,07
23	62,78	55,36	47	126,94	109,12
24	64,70	56,96	48	130,63	112,26
25	66,67	58,61	49	134,43	115,50
26	68,67	60,31	50	138,38	118,83
27	70,74	62,05	51	142,38	122,27
28	72,88	63,84	52	146,55	125,80
29	75,05	65,67	53	150,82	129,49
30	77,29	67,56	54	155,19	133,24
31	79,60	69,50	55	159,84	137,18
32	82,00	71,49	56	164,48	141,21
33	84,46	73,54	57	169,32	145,38
34	86,98	75,64	58	174,28	149,71
35	89,56	77,80	59	179,42	154,14
36	92,25	80,02	60	184,73	158,78
37	94,98	82,30	61	190,22	163,58
38	97,79	84,65	62	195,92	168,59
39	100,66	87,07	63	201,90	173,79
40	103,63	89,55	64	208,02	179,22
41	106,71	92,11	65	214,40	184,91
42	109,85	94,75	66	221,02	190,85
43	113,06	97,45	67	227,96	197,10

Teil 2: Laufende bzw. sofort beginnende Renten

X	M	V	X	M	V
62	250,26		82	142,36	104,77
63	246,11		83	136,53	99,00
64	241,74		84	130,93	93,43
65	237,29		85	125,30	88,10
66	232,72		86	119,89	83,00
67	227,96	197,10	87	114,53	78,21
68	220,27	188,68	88	109,57	73,69
69	215,34	183,01	89	104,59	69,50
70	210,21	177,28	90	99,87	65,62
71	205,06	171,45	91	95,45	62,04
72	199,71	165,57	92	90,98	58,74
73	194,29	159,61	93	86,55	55,70
74	188,75	153,58	94	82,09	52,88
75	183,11	147,48	95	77,57	50,27
76	177,38	141,35	96	72,54	47,86
77	171,63	135,21	97	67,00	45,59
78	166,02	129,03	98	60,39	43,46
79	160,10	122,88	99	57,42	41,42
80	154,14	116,75	ab 100	54,34	39,46
81	148,17	110,70			

Für eine mtl. Anwartschaft R' abweichend von 1,- € und einem Nachhaltigkeitsfaktor NF abweichend von 1,0000 ergibt sich der Kapitalwert K bei einer Anwartschaft auf Altersrente

(i) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot M}{NF};$$

(ii) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot V}{NF}.$$

Umgekehrt ergibt sich die Höhe der Anwartschaft oder laufenden mtl. Rente R' aus einem Kapitalwert K bei einer Anwartschaft

(iii) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{M};$$

(iv) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{V}.$$

Leistungstabelle Nummer 3b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Grundlage für die Umrechnung zwischen Kapitalwerten und Anrechten bildet die folgende Tabelle, die aus zwei Teilen besteht. Teil 1 der Tabelle gilt für Anwartschaften, Teil 2 für laufende oder sofort beginnende Altersrenten.

M = Kapitalwert (für Mitglieder) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter inkl. Hinterbliebenenanspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

V = Kapitalwert (für Anwartschaften aus Versorgungsausgleich nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b) einer monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter ohne Witwen-/Witweranspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Ehezeitendes und dem Geburtsjahr des Mitglieds bzw. des Ausgleichberechtigten bestimmt.

Teil 1: Anwartschaften

X	M	V	X	M	V
18	59,51	52,82	42	120,65	104,64
19	61,30	54,36	43	124,19	107,66
20	63,14	55,95	44	127,83	110,76
21	65,03	57,59	45	131,57	113,96
22	67,00	59,27	46	135,42	117,25
23	69,02	60,99	47	139,38	120,64
24	71,09	62,77	48	143,45	124,14
25	73,22	64,59	49	147,64	127,75
26	75,41	66,46	50	152,03	131,49
27	77,69	68,39	51	156,48	135,33
28	80,03	70,37	52	161,06	139,31
29	82,42	72,40	53	165,79	143,41
30	84,88	74,49	54	170,66	147,65
31	87,44	76,64	55	175,68	152,04
32	90,05	78,84	56	180,86	156,57
33	92,73	81,11	57	186,21	161,27
34	95,49	83,44	58	191,84	166,13
35	98,33	85,83	59	197,56	171,17
36	101,29	88,29	60	203,48	176,40
37	104,28	90,83	61	209,60	181,83
38	107,36	93,43	62	215,96	187,49
39	110,53	96,11	63	222,56	193,39
40	113,78	98,87	64	229,44	199,58
41	117,21	101,72	65	236,69	206,07

Teil 2: Laufende bzw. sofort beginnende Renten

X	M	V	X	M	V
60	258,50		81	146,26	108,10
61	254,37		82	140,39	102,21
62	250,12		83	134,84	96,49
63	245,74		84	129,17	90,99
64	241,24		85	123,68	85,73
65	236,69	206,07	86	118,73	80,74
66	229,09	197,80	87	113,53	76,02
67	224,15	192,20	88	108,82	71,62
68	219,11	186,51	89	104,03	67,52
69	213,96	180,75	90	99,85	63,74
70	208,70	174,91	91	95,37	60,26
71	203,35	169,01	92	91,45	57,05
72	197,91	163,04	93	87,13	54,07
73	192,64	157,02	94	83,29	51,32
74	187,01	150,94	95	78,96	48,76
75	181,30	144,82	96	74,76	46,38
76	175,52	138,68	97	69,78	44,14
77	169,79	132,53	98	64,56	42,01
78	163,90	126,37	99	61,29	39,97
			ab		
79	158,16	120,22	100	58,21	37,99
80	152,20	114,11			

Für eine mtl. Anwartschaft R' abweichend von 1,- € und einem Nachhaltigkeitsfaktor NF abweichend von 1,0000 ergibt sich der Kapitalwert K bei einer Anwartschaft auf Altersrente

(i) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot M}{NF};$$

(ii) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot V}{NF}.$$

Umgekehrt ergibt sich die Höhe der Anwartschaft oder laufenden mtl. Rente R' aus einem Kapitalwert K bei einer Anwartschaft

(iii) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{M};$$

(iv) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{V}.$$

Leistungstabelle Nummer 4a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt für Rentenansprüche aus interner Teilung nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b ergibt sich analog § 15 Absatz 2 nach Maßgabe der folgenden Tabelle anstelle der Leistungstabelle Nummer 2:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,5%	31	13,3%
2	0,9%	32	13,7%
3	1,4%	33	14,1%
4	1,9%	34	14,5%
5	2,3%	35	14,9%
6	2,8%	36	15,3%
7	3,3%	37	15,7%
8	3,7%	38	16,0%
9	4,2%	39	16,4%
10	4,7%	40	16,7%
11	5,1%	41	17,1%
12	5,6%	42	17,5%
13	6,0%	43	17,8%
14	6,4%	44	18,2%
15	6,9%	45	18,5%
16	7,3%	46	18,9%
17	7,7%	47	19,2%
18	8,1%	48	19,6%
19	8,5%	49	19,9%
20	8,9%	50	20,3%
21	9,4%	51	20,6%
22	9,8%	52	20,9%
23	10,2%	53	21,3%
24	10,6%	54	21,6%
25	11,0%	55	21,9%
26	11,4%	56	22,3%
27	11,8%	57	22,6%
28	12,2%	58	22,9%
29	12,6%	59	23,3%
30	13,0%	60	23,6%

Leistungstabelle Nummer 4b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt für Rentenansprüche aus interner Teilung nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b ergibt sich analog § 15 Absatz 2 nach Maßgabe der folgenden Tabelle anstelle der Leistungstabelle Nummer 2:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,5%	31	13,4%
2	0,9%	32	13,8%
3	1,4%	33	14,2%
4	1,8%	34	14,5%
5	2,3%	35	14,9%
6	2,8%	36	15,3%
7	3,2%	37	15,7%
8	3,7%	38	16,1%
9	4,1%	39	16,4%
10	4,6%	40	16,8%
11	5,0%	41	17,2%
12	5,5%	42	17,5%
13	5,9%	43	17,9%
14	6,4%	44	18,3%
15	6,8%	45	18,6%
16	7,2%	46	19,0%
17	7,6%	47	19,4%
18	8,1%	48	19,8%
19	8,5%	49	20,1%
20	8,9%	50	20,4%
21	9,3%	51	20,8%
22	9,8%	52	21,1%
23	10,2%	53	21,5%
24	10,6%	54	21,8%
25	11,0%	55	22,1%
26	11,4%	56	22,5%
27	11,8%	57	22,8%
28	12,2%	58	23,2%
29	12,6%	59	23,5%
30	13,0%	60	23,8%

Leistungstabelle Nummer 5a für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Die Erhöhung des Rentenanspruchs aus einem Aufschub des Beginns der Altersrente bzw. einem Ruhen der Altersrente sowie aus etwaigen weiteren Beitragszahlungen in der Zeit nach Vollendung des 67. Lebensjahres (§ 15 Absatz 3, 4 und 6) errechnet sich unter Anwendung der nachstehenden Tabelle. Hierbei werden die während des Aufschubs- oder Ruhenszeitraums nicht bezogenen Rentenleistungen als fiktive Beitragszahlungen und die in dieser Zeit tatsächlich gezahlten Beiträge jeweils altersabhängig mit dem betreffenden Faktor R und dem Nachhaltigkeitsfaktor NF verrentet. Im Übrigen gilt für die Berechnung der Rentenerhöhungen der Text zu Tabelle 1a entsprechend.

Alter	R
67	4,299
68	4,449
69	4,551
70	4,662
71	4,779
72	4,898
73	5,020
74	5,146
75	5,275
76	5,407
77	5,542
78	5,681
79	5,823
80	5,969

Leistungstabelle Nummer 5b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Die Erhöhung des Rentenanspruchs aus einem Aufschub des Beginns der Altersrente bzw. einem Ruhen der Altersrente sowie aus etwaigen weiteren Beitragszahlungen in der Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 15 Absatz 3, 4 und 6) errechnet sich unter Anwendung der nachstehenden Tabelle. Hierbei werden die während des Aufschubs- oder Ruhenszeitraums nicht bezogenen Rentenleistungen als fiktive Beitragszahlungen und die in dieser Zeit tatsächlich gezahlten Beiträge jeweils altersabhängig mit dem betreffenden Faktor R und dem Nachhaltigkeitsfaktor NF verrentet. Im Übrigen gilt für die Berechnung der Rentenerhöhungen der Text zu Tabelle 1b entsprechend.

Alter	R
65	4,145
66	4,225
67	4,319
68	4,416
69	4,520
70	4,633
71	4,749
72	4,868
73	4,990
74	5,115
75	5,243
76	5,374
77	5,508
78	5,646
79	5,787
80	5,932

III.**Öffentliche Bekanntmachung
eines Beschlusses des Petitionsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen**Bek. d. Landtags Nordrhein-Westfalen
v. 24.4.2015

Der Landtag Nordrhein-Westfalen gibt hiermit den nachstehend aufgeführten Petitionsbeschluss öffentlich bekannt:

**Beschluss zur Massenpetition zur Inklusion
– Petition 16-P-2014-09004-00 –**

In seiner 46. Sitzung am 21. April 2015 hat der Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen folgenden Beschluss gefasst:

Nordrhein-Westfalen hat im Oktober 2013 das Erste Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) zur inklusiven Beschulung verabschiedet. Dementsprechend ist das Schulrechts-Änderungsgesetz angepasst worden. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf besitzen seit dem Schuljahr 2014/2015 einen Rechtsanspruch auf einen Platz in der allgemeinen Schule. Die Umsetzung erfolgt zunächst in den Klassen 1 und 5 und dann jahrgangsweise weiter aufwachsend. Fast jede dritte Schülerin und jeder dritte Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besucht bereits jetzt eine allgemeine Schule und nimmt am Gemeinsamen Lernen teil. Dabei sind grundsätzlich alle Schulformen, nicht jedoch jeder Schulstandort beteiligt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) hat mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht die mit der Petition vorgetragene Wünsche hinsichtlich der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in den Schulen Nordrhein-Westfalens im Gesetzgebungsverfahren sowie in den Haushaltsentscheidungen ausreichend erörtert und berücksichtigt worden seien. Darüber hinausgehende Forderungen seien derzeit nicht realisierbar. Ihre Berücksichtigung sei als Voraussetzung für das Gemeinsame Lernen auch nicht zwingend erforderlich.

Der Petitionsausschuss stellt hierzu fest, dass er auch weiterhin individuell und auf den jeweiligen schulischen Einzelfall bezogen die Rechtmäßigkeit des Behördenhandelns überprüfen wird, um sich so für die berechtigten Interessen der Petentinnen und Petenten einzusetzen, nach geeigneten Lösungen zu suchen und bei Bedarf eventuell noch nötige gesetzgeberische Anpassungen anzuregen.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Da es sich um eine Massenpetition gemäß §91 Abs.7 der Geschäftsordnung des Landtags handelt, wird dieser Beschluss öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Landtags (www.landtag.nrw.de) veröffentlicht.

– MBl. NRW. 2015 S. 388

in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2015. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 20. Mai 2015

Deutschlandradio
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Dr. Markus Höppener
Justiziar

**Veröffentlichung der Hörfunkprogramme
der Landesrundfunkanstalten der
ARD und des Deutschlandradios**Bek. d. Landtags Nordrhein-Westfalen
v. 3.2.2015

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Abs. 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit 1. Januar 2013,

Hörfunkprogramme der ARD und Deutschlandradio

Stand 03.02.2015

LRA	Welle	UKW	DAB	Satellit	livestream
BR 5 (5)	Bayern 1	x	x	x	x
	Bayern 2	x	x	x	x
	Bayern 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x ⁴⁾	x
	B5 aktuell	x	x	x	x
	PULS	-	x	x	x
	Bayern plus	MW	x	x	x
	B5 plus	-	x	x	x
	BR Verkehr	-	x	-	-
	BR Heimat	-	x	x	x
HR 6	hr1	x	x	x	x
	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
	hr-INFO	x	x	x	x
MDR 7 (1)	MDR 1 RADIO SACHSEN	x	x	x	x
	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR INFO	x	x	x	x
	MDR FIGARO	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK ⁶⁾	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	-	x	x	x
	13 Webchannel	-	-	-	(x)
NDR 8 (3)	NDR 90,3	x	x	x	x
	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial ⁵⁾	-	x	x	x
	NDR Traffic ⁵⁾	-	x	-	-
	NDR Blue ⁵⁾	-	x	x	x
RB 4 (1)	Bremen Eins	x	x	x	x
	Nordwestradio	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	Funkhaus Europa ³⁾	(x)	(x)	-	(x)
	Bremen Next ⁵⁾	-	x	-	x
	KiRaKa ³⁾	-	(x)	-	-
RBB 6	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	kulturradio	x	x	x	x
	radioBerlin 88,8	x	x	x	x
	Funkhaus Europa ³⁾	(x)	(x)	(x)	(x)
SR 5 (1)	SR 1 Europawelle	x	x	x	x
	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	-	x
	antenne saar	MW bis 12/15	x	-	x
	KiRaKa ^{3) 5)}	-	(x)	-	-
SWR 8	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x ¹⁾	x	x	x
	SWR4 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
WDR 7 (2)	SWRinfo	x ²⁾	x	x	x
	1LIVE	x	x	x	x
	1LIVE diGGi	-	x	x	x
	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	KiRaKa	-	x	x	x
	Funkhaus Europa	x	x	x	x
Deutschlandradio 2 (1)	VERA	MW	x	-	-
	Deutschlandradio Kultur	x	x	x	x
	DRadio Wissen	x	x	x	x
Summe					

(ausschließlich digital)

¹⁾ nur vereinzelte UKW-Frequenzen²⁾ Singulare UKW Frequenz in Stuttgart³⁾ siehe WDR⁴⁾ DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround⁵⁾ gem. Landesrecht/§11c(2)S2 RStV zusätzl. beauftragt⁶⁾ über UKW nur in Sachsen-Anhalt

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Freitag, 19.6.2015

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 8.6.2015

Am Donnerstag, 19.6.2015, 11:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, 45127 Essen, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 19.3.2015
4. Wahlen zu den Gremien im VRR
5. Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2014 und Entlastung des Vorstandes
6. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2014 und Entlastung des Verbandsvorstehers
7. Jahresabschluss des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2014, Entlastung der Betriebsleitung und der Mitglieder des Betriebsausschusses
8. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

9. Vergabeverfahren S-Bahn
10. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 8. Juni 2015

Erik O. S c h u l z
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2015 S. 390

Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Freitag, 19.6.2015

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 8.6.2015

Am Freitag, 19.6.2015, 10.30 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, 45127 Essen, Raum 2.20, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 22.5.2015
4. Sachstandsbericht
5. Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2014 und Entlastung des Vorstandes
6. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2014 und Entlastung des Verbandsvorstehers
7. Jahresabschluss des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2014, Entlastung der Betriebsleitung und der Mitglieder des Betriebsausschusses
8. Jahresabschluss des NVN für das Jahr 2014 und Entlastung des Verbandsvorstehers
9. Förderkatalog 2015 gem. § 12 ÖPNVG
10. Richtlinie Einnahmenaufteilung (Revisionsklausel)
11. Tarifmaßnahme 2016 und Tarifstrukturreform
12. Tarifangelegenheiten
13. Vorkurse-Semesterticket
14. Richtlinie Vertrieb
15. Datennutzungs- und Überlassungsverträge VU/VRR
16. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Transparenz und Beteiligung bei der Fortschreibung des VRR-Nahverkehrsplans
17. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Zuwanderer informieren – ÖPNV im VRR-Gebiet für Flüchtlinge zugänglich machen
18. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

19. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 22.5.2015
20. Vergabeverfahren S-Bahn
21. Interne AöR-Angelegenheiten – Organisation
22. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 8. Juni 2015

Hans Wilhelm R e i n e r s
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2015 S. 390

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569